



## Unterhaltsfragen

Stand Januar 2017

Dieses Faltblatt bietet Informationen über den elterlichen Unterhalt und soll Fragen bezüglich des Anspruchs, der Höhe und möglicher Sonderfälle klären. Die Angaben sind eine unverbindliche Zusammenstellung des JIZ und dienen nicht als rechtlicher Nachweis. Die tabellarischen Auskünfte unterliegen zudem aufgrund der sich stetig wandelnden Wirtschaftslage Schwankungen. Sollten Fragen ungeklärt bleiben, können sich junge Leute bis 26 Jahre jeden Dienstag ab 16 Uhr im JIZ beraten lassen und auch das Stadtjugendamt bietet für junge Erwachsene (18-20 Jahre) aus München ein kostenloses Beratungsangebot.

### ► Was ist Unterhalt?

Eltern sind verpflichtet den Lebensbedarf ihrer Kinder (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Versicherungsbeiträge usw.) zu decken. Diese Leistung heißt Unterhalt und kann entweder in Form von Barunterhalt (Geldbeträge) oder Naturalunterhalt (z.B. Bereitstellen von Wohnraum und Lebensmitteln) geleistet werden.

### ► Wer hat Anspruch auf Unterhalt?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben grundsätzlich gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, sofern sie selbst als „bedürftig“ und ihre Eltern als „leistungsfähig“ gelten.

Als „bedürftig“ gelten diejenigen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, was während einer Schul- oder Berufsausbildung in der Regel der Fall ist. Das bedeutet, dass Kinder, Schüler\*innen und Auszubildende für ihren Lebensbedarf Unterhalt beanspruchen können, sofern ihre Eltern über ihren Eigenbedarf hinaus in der Lage sind zu unterstützen und somit als „leistungsfähig“ gelten. Wie groß dieser Eigenbedarf bzw. Selbstbehalt der Eltern ist, ergibt sich aus deren Arbeitseinkommen und ist in der „Düsseldorfer Tabelle“ (in dieser Broschüre) nachzuvollziehen.

Beim Unterhaltsanspruch ist kein Höchstalter der Kinder festgelegt. Das heißt, dass auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Eltern ihre Kinder entweder finanziell oder durch gleichwertige Naturalleistungen unterstützen müssen. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das Kind sich noch in der **ersten Berufsausbildung** (das kann auch ein Studium sein) befindet und sich dieser zielstrebig widmet.

### ► Wie hoch ist der Unterhalt?

Der Unterhaltsbedarf des Kindes lässt sich in der „Düsseldorfer Tabelle“ nachprüfen. Grundlage dafür sind die addierten Netto-Gesamteinkommen beider Elternteile, abzüglich von Versicherungsbeiträgen, berufsbedingten Ausgaben und dem Selbstbehalt.

Die Tabelle rechts ist für den Fall ausgelegt, dass es **zwei Unterhaltsberechtigten** gibt. Sind also mehr bzw. weniger Kinder im Haushalt der Eltern, sind die Beträge unterschiedlich hoch. Für den Fall, dass ein Kind bereits einen eigenen Hausstand besitzt, gilt 735€ (exklusive Studiengebühren, Versicherungsbeiträge) als Minimalbedarf an Unterhalt.

Von dem nun ermittelten Betrag werden eigene Einkünfte des Kindes (dazu gehört auch das Kindergeld und BAföG) abgezogen. Das bedeutet, dass die Eltern im Falle eines verdienenden Kindes lediglich verpflichtet sind die Differenz vom Einkommen bis zu dem Unterhaltsbedarf zu zahlen.

Wohnt das Kind noch zu Hause und geht einer Ausbildung nach, wird vor der Anrechnung dessen Einkommen um 90€ gekürzt, um ausbildungsbedingte Mehrkosten auszugleichen. Beispiele:

- Elterliches Netto-Einkommen: 1800€  
16 Jahre altes Kind wohnt bei Eltern  
Kindergeld in Höhe von 190€ (1. Kind)  
**473€ - 190€ = 283€ Unterhalt**
- Elterliches Netto-Einkommen: 4100€  
20 Jahre altes Kind wohnt allein  
Eigenes Einkommen von 400€  
Kindergeld 196€ (3. Kind)  
**744€ - 400€ - 196€ = 148€ Unterhalt**

### „Düsseldorfer Tabelle“: (Stand: 01/2017)

	Netto - Einkommen	Selbstbehalt der Eltern	Unterhalt 12-17	Unterhalt ab 18
1.	Bis 1.500	880/ 1.080	460	527
2.	1.501 - 1.900	1.180	483	554
3.	1.901 - 2.300	1.280	506	580
4.	2.301 - 2.700	1.380	529	607
5.	2.701 - 3.100	1.480	552	633
6.	3.101 - 3.500	1.580	589	675
7.	3.501 - 3.900	1.680	626	717
8.	3.901 - 4.300	1.780	663	759
9.	4.301 - 4.700	1.880	700	802
10.	4.701 - 5.100	1.980	736	844



Generell ist die „Düsseldorfer Tabelle“ nur als Orientierungshilfe zu sehen, zumal der Einzelfall durch Umstände, wie zum Beispiel krankheitsbedingtem Mehrbedarf, bestimmt wird.

Alle Fragen zum Kindergeld: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

## ► An wen wende ich mich, wenn mir der Unterhalt verwehrt wird?

Eine außergerichtliche Einigung mit den Eltern sollte **immer zuerst** angestrebt werden. Eine getroffene Abmachung muss sich dabei nicht unbedingt nach den Vorgaben der „Düsseldorfer Tabelle“ richten, solange beide Seiten mit den Unterhaltszahlungen zufrieden sind.

Sollten die Eltern jedoch, trotz vorheriger Gespräche, ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommen, muss der **Anspruch** vom Unterhaltsberechtigten **erhoben werden**. Dafür muss dieser Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern einholen und sie zur Zahlung auffordern.

Sollten diese sich, nach einer gestellten Frist, weiterhin weigern, muss der Unterhaltsanspruch schließlich **gerichtlich geltend** gemacht werden. Dafür benötigst du die Beratung, sowie den Beistand durch einen Anwalt\* oder einer Anwältin\* vor dem Familiengericht.

Da Unterhaltsfordernde grundsätzlich „bedürftig“ sind, werden für sie nach Einreichung des entsprechenden Formulars die anwaltlichen Beratungskosten und ggf. die Prozesskosten übernommen:

[www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m](http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m)

→ dann weiter bei „Verfahren“ + „Beratungshilfe“

Der Anwaltsverein vermittelt Anwälte\* und Anwältinnen\*, die auf „Prozesskostenhilfe“ tätig werden:

### Münchner Anwaltsverein e.V.

Maxburgstr. 4, 80333 München

Tel.: (089) 295086

Für junge Leute bis 26 Jahre bietet das JIZ München jeden Dienstag ab 16 Uhr eine kostenlose Rechtsberatung zu allen Rechtsthemen - keine Anmeldung nötig/möglich → bitte frühzeitig da sein!

Für 18 bis 21jährige Ratsuchende steht außerdem das Stadtjugendamt München für Unterhaltsfragen kostenfrei zur Verfügung.

### Stadtjugendamt München

Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 M

A – K: (089) 233 – 67504 (Mo, Di, Do)

L – Q: (089) 233 – 67468 (Mo, Mi)

R – Z: (089) 233 – 67453 (Mo, Mi, Do)

[volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de](mailto:volljaehrigenberatung.soz@muenchen.de)

(Terminvereinbarung bitte per Mail)

## ► Meine Eltern sind geschieden. Wer zahlt meinen Unterhalt?

Haben sich die Eltern scheiden lassen, ist die Regelung der Unterhaltspflicht im Scheidungsurteil enthalten. In der Regel leistet ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, Naturalunterhalt, wohingegen der andere finanziell unterstützt.

## ► Bekomme ich Unterhalt im Freiwilligendienst?

Während eines Freiwilligendienstes besteht kein Anspruch auf Unterhalt, es sei denn eine solche Tätigkeit ist Voraussetzung für eine anschließende Ausbildung oder es ist ein staatlich gefördertes FSJ, FÖJ oder ein BFD. Dasselbe gilt für Praktika, außer wenn sie für einen angestrebten Beruf nützlich sind.

## ► Verfällt nicht geltend gemachter Anspruch?

Anspruch auf Unterhalt für zurückliegende Zeiträume besteht nur ab dem Zeitpunkt:

- Der Schuldner\* oder die Schuldnerin\* wurde aufgefordert, sein\* oder ihr\* Einkommen offen zu legen und der Unterhalt eingefordert.
- Der Schuldner\* oder die Schuldnerin\* hat die Rechnung nicht fristgerecht gezahlt.
- Der Anspruch wurde eingeklagt und dem Schuldner\* oder der Schuldnerin\* die Klage zugestellt.

Die Verjährung ist bis zum 21. Lebensjahr „gehemmt“, wird der Anspruch darauf aber nicht weiter verfolgt, kann dieser dann nach drei Jahren verjähren.